

Bauverwaltung  
Sachbearbeiter: Herr Peter Mesenbrink

**Beschlussvorlage**

Abt. 5/027/2015

Gremium / Ausschuss	Termin	Behandlung
Verkehrsausschuss	17.03.2015	öffentlich

**Top Nr. 9**

**Verkehrssituation Ulmenstraße - Gehwegparken - Antrag vom 02.03.2015 von Gemeinderat Dr. Andreas Most**

**Anlagen:**

Anlage Ulmenstraße

**Beschlussvorschlag:**

Wird in der Sitzung gefasst.

**Begründung:**

Herr Dr. Most hat in seinem Antrag vom 02.03.2015 die Situation in der Ulmenstraße sehr gut dargestellt. Ähnlich verhält es sich auch in einigen anderen „Nebenstraßen“ im Gemeindegebiet. Die rechtliche Situation ist relativ eindeutig. Es darf auf der Fahrbahn nur geparkt werden, wenn ausreichend Platz für den fließenden Verkehr übrig bleibt. Hierbei handelt es sich um ein gesetzliches Haltverbot (§ 12 StVO). Die Rechtsprechung hat den ausreichenden Platz mit mindestens 3 Metern (abweichende Rechtsprechung sogar 3,10 Meter) festgelegt. Eine zusätzliche Beschilderung des Haltverbotes ist nicht erforderlich bzw. nach den Grundsätzen der StVO nicht zulässig (Doppelbeschilderung).  
Damit die Verkehrsteilnehmer Ihre Fahrzeuge im öffentlichen Bereich rechtmäßig abstellen können, müsste das Parken auf den Gehwegen zugelassen werden.  
Die Straßenverkehrsbehörde kann aber aufgrund der gültigen Verwaltungsvorschriften das Parken auf den Gehwegen nur zulassen, wenn der verbleibende Gehwegrest einen ungehinderten Verkehr von Fußgängern gegebenenfalls mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern auch im Begegnungsverkehr zulässt. Nach den gültigen Straßenbau-Richtlinien muss ein solcher Gehwegrest mindestens 2,20 Meter breit sein.  
Daher ist aus Sicht der Verwaltung, mit dem jetzigen Bauzustand, kein Parken in diesen kleinen „Nebenstraßen“ möglich.



Susanna Tausendfreund  
Erste Bürgermeisterin